

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg

vom 13.11.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schattbach und Ümmingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.200 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.620 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.250 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.216 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.800 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.150 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.460 Euro

b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.600	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	82	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	64	Euro

(5) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage "Garten der Erinnerung Schattbach"/"Klostergarten Ümmingen"			
a)	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.470	Euro
b)	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	1.084	Euro

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage "Garten der Erinnerung Schattbach"/"Klostergarten Ümmingen"			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.100	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
Entfällt.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	410	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Wahlgrab, Wahlgemeinschaftsgrab)	950	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihengrab, Reihengemeinschaftsgrab)	850	Euro
d)	Urnenbeisetzung Reihengrab	430	Euro
e)	Urnenbeisetzung Wahlgrab	500	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	250 Euro
b)	Benutzung des Hustadtzentrums/Thomaszentrums anlässlich einer Trauerfeier	250 Euro
c)	Grunddekoration	30 Euro
d)	Orgelspiel	40 Euro
e)	Orgelnutzung	15 Euro
f)	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	95 Euro
g)	Ausschmücken des Grabes (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	26 Euro
h)	Ausschmücken des Grabes (vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	52 Euro
i)	Ausschmücken eines Urnengrabes	26 Euro
j)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen (Sarg)	340 Euro
	(Urne)	170 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	820 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.900 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	860 Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	820 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.900 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	860 Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	410 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	950 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	430 Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	410 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	950 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	430 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung zur Standsicherheit	135 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Reihengrab)	45 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung (Wahlgrab)	65 Euro
(5)	Zustimmung Gemeinschaftsstele je Bestattungsfall	11 Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	4 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12 Euro
(8)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	55 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts Reihengrab / je Stelle und Jahr Wahlgrab / je Stelle und Jahr	30 Euro
		45 Euro
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts Reihengrab / je Stelle und Jahr Wahlgrab / je Stelle und Jahr	25 Euro
		30 Euro
(11)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 Friedhofssatzung	60 Euro
(12)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 Friedhofssatzung 1-stellige Grabstätte 2-stellige Grabstätte	80 Euro
		150 Euro
(13)	Entfernen und Entsorgung einer Einfassung Reihengrab Wahlgrab	60 Euro
		150 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.09.2025.

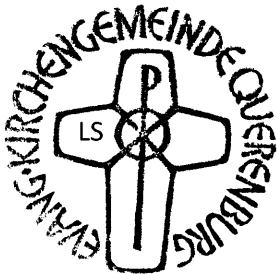
§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.09.2025 in Kraft.

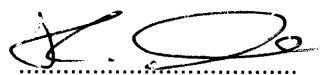
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.04.2023 außer Kraft.

Bochum, den 13.11.2025

Die Friedhofsträgerin




.....


.....


.....



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Querenburg
vom 13. November 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2028 erteilt.

Bielefeld, 2. Dezember 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
in Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-2322

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 09.12.25, Az.: 48.4 - 21

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

